

SATZUNG
über die Entschädigung
der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Straubenhardt
vom 13.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 13.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,-- €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen.

Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Alarmen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird je Feuerwehrangehörigen und Alarmierung eine Stunde zugeschlagen.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs.4 FwG).

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als vier Stunden ist ein Erfrischungszuschuss zu gewähren. Dieser wird in der Regel in Form von Verpflegung geleistet (§ 16 Abs.1 FwG).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie für amtlich angesetzte Besprechungen, Tagungen und Kommandantenversammlungen (ohne Sitzungen des Feuerwehrausschusses und außerhalb der turnusmäßigen Übungszeit) und dienstlich angeordneten Sonderaufgaben mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz

bis zu 3 Stunden	25,-- €
von mehr als 3 bis zu 5 Stunden	45,-- €
von mehr als 5 Stunden	60,-- € (Tageshöchstsatz)

gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs bzw. der angesetzten Besprechungstagungen und Kommandantenversammlungen vom Beginn bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug genutzt wird.

(4) Für die Aus- und Fortbildungslehrgänge nach dem Lehrgangsverzeichnis der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung bzw. Unfallkasse Baden-Württemberg erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,-- € je Stunde. Eine Entschädigung nach Absatz 1 entfällt in diesem Fall.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Es ist anzustreben, dass der jeweilige Arbeitgeber für die Zeit der Abwesenheit den Lohn für die tarifliche Arbeitszeit weiterbezahlt und von der Gemeinde Ersatz anfordert.

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Stellvertretender Kommandant: | 600,-- € jährlich |
| b) Abteilungskommandant: | 400,-- € jährlich |
| c) Stellv. Abteilungskommandant: | 250,-- € jährlich |
| d) Leiter Jugendfeuerwehr: | 400,-- € jährlich |
| e) Jugendgruppenleiter: | 150,-- € jährlich |
| f) Ausbilder: | 250,-- € jährlich |
| (7 Funktionen im Sachgebiet Ausbildung) | |
| g) Feuerwehrangehörige im Sachgebiet
Öffentlichkeitsarbeit (5 Funktionen): | 200,-- € jährlich |
| h) Atemschutzgerätewarte: | 300,-- € jährlich |
| (2 Funktionen im Sachgebiet Atemschutz) | |
| i) Gerätewarte: | 200,-- € jährlich |
| (5 Funktionen im Sachgebiet Technik) | |
| j) Gerätewarte Abteilungen: | 200,-- € jährlich. |

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z.B. Neuwahlen/Wechsel der Funktionsträger), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Straubenhardt vom 19.09.2001 außer Kraft.

Die Neufassung vom 13.07.2016 trat am 01.07.2016 in Kraft.

